

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2020**

Ausgabe - Nr. **54**

Ausgabetag **22.10.2020**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &  
Co. KG

Nummer Datum

Gegenstand

Seite

## STADT AHLEN

249 22.10.20

Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen, bei Überschreiten des 7-Tages- Inzidenz-Wertes von 50

877 – 883

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.  
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

**Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen  
zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung  
und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des  
Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen,  
bei Überschreiten des 7-Tages- Inzidenz-Wertes von 50**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b),

§ 15a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW) vom 30.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 915) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 12.10.2020 („Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages- Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 gem. § 15a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) - Anordnung von zusätzlichen Schutzmaßnahmen“)

sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)  
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - erlässt die Stadt Ahlen folgende

**Allgemeinverfügung**

Für das Gebiet der Stadt Ahlen wird Folgendes angeordnet:

**1.**

Die Pflicht zum Tragen einer Mundnasenbedeckung wird für den öffentlichen Raum angeordnet; wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen.

Es gelten die in § 2 Abs. 3 S. 2 CoronaSchVO geregelten Ausnahmen.

1. Maskenpflicht gilt danach auf folgenden Straßen, Wegen und Plätzen:

Alter Hof  
Am Bahndamm  
Am Röteringshof von der Weidenstraße bis zur Dolberger Straße

Am Wedemhove  
Bahnhofsplatz  
Bahnhofstraße  
Beckumer Straße  
Dolberger Straße bis Europaplatz  
Dr.-Paul-Rosenbaum-Platz  
Emanuel-von-Ketteler-Straße  
Gebrüder-Kerkmann-Platz  
Gemmericher Straße  
Gerichtsstraße  
Hammer Straße bis Im Hövenerort  
Hansastraße  
Hellstraße  
Hospitälergasse  
Im Kühl  
Klosterstraße  
Marienplatz  
Marktplatz  
Moltkestraße  
Nordenmauer  
Nordstraße  
Ostbredenstraße  
Ostenmauer  
Oststraße  
Ostwall  
Rathausvorplatz  
Rottmannstraße zwischen Gebr. Kerkmann-Platz und Im Brun-  
nenfeld  
Südbrede  
Südenmauer  
Südstraße  
Walstedder Straße bis Homannsweg  
Warendorfer Straße bis Im Elsken  
Weststraße  
Wetterweg  
Zeche Westfalen  
Zeppelinstraße

Vorhelm:  
Hauptstraße

Dolberg:  
Alleestraße  
Heessener Straße  
Lambertistraße von Heessener bis Mehrzweckhalle

Eine Übersichtskarte ist als Anlage beigefügt.

2. Eine Pflicht zum Tragen einer Mundnasenbedeckung gilt auf Schulgeländen und in Schulgebäuden. Neben den Ausnahmen in § 2 Abs. 3 S. 2 CoronaSchVO und § 1 Abs. 3 Nr. 2 CoronaBetrVO gelten Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 am Sitzplatz.
3. Eine Pflicht zum Tragen einer Mundnasenbedeckung gilt
  - auf Spiel- und Bolzplätzen,
  - in öffentlichen Parks und Grünanlagen.

## **2.**

Das Zusammentreffen im öffentlichen Raum ist nur 5 Personen oder den Angehörigen von zwei Hausständen gestattet.

## **3.**

Die Zahl der Teilnehmer und Zuschauer bei Veranstaltungen gemäß §§ 8, 9, 11 Abs. 2 und 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO wird auf 100 Personen begrenzt.

## **4.**

Feste im Sinne des § 13 Abs. 5 der CoronaSchVO NRW sind im öffentlichen Raum nur noch mit maximal 10 Personen, im privaten Raum mit maximal 10 Teilnehmern aus höchstens zwei Hausständen erlaubt.

## **5.**

Gaststättengewerbe im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes (GastG) sind täglich in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages geschlossen zu halten.

## **6.**

Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken ist täglich zwischen 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages untersagt.

## **7.**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie tritt am 30.10.2020, 00:00 Uhr außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

**Begründung:**

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit zugleich die Gefahr, dass die Infektionen sich in der Bevölkerung weitverbreiten. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW sind zuständige Behörden für Anordnungen die örtlichen Ordnungsbehörden.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz), § 15a Absatz 1 Satz 2 CoronaSchVO NRW. Liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt über dem Wert von 50, treten für die Kommunen zusätzliche Regelungen in Kraft. Diese zusätzlichen Regelungen sind in dieser Allgemeinverfügung unter den Ziffern 2, 3, 5 und 6 nachrichtlich genannt.

Weitergehende Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sind, gemäß § 15 a Abs. 4 S. 2 soweit erforderlich – insbesondere bei fortschreitendem Infektionsgeschehen, in Abstimmung mit den in Absatz 3 genannten Stellen anzuordnen.

Mit Stand vom 22.10.2020 lag diese für die Stadt Ahlen mit 232 weit über dem gemäß § 15a Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO NRW maßgeblichen Schwellenwert von 50.

Daher sind für das Gebiet der Stadt Ahlen weitergehende Regelungen zu treffen.

Ich habe daher die in Ziffer 1 und 4 im Hinblick auf private Räume genannten Maßnahmen zusätzlich zu den Regelungen der CoronaSchVO NRW anzuordnen. Sie wurden mit dem Kreis Warendorf und den in § 15 a Abs. 3 genannten Stellen abgestimmt.

Grundlage für die über die CoronaSchVO NRW hinausgehenden Regelungen sind die Beschlüsse der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14.10.2020.

Die Anordnungen beruhen im Wesentlichen auf § 15a Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 CoronaSchVO NRW, da das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet der Stadt Ahlen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist.

In den unter Ziffer 1 genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen. Das Gleiche gilt auch für die Anordnung der Maskenpflicht auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden. Auch hier kann regelmäßig der Mindestabstand nicht eingehalten werden.

Auf dem Gebiet der Stadt Ahlen haben sich zahlreiche Personen nach Aussage des zuständigen Gesundheitsamtes bei Feierlichkeiten angesteckt. Die Verbreitung erfolgte insbesondere auch bei Feiern im privaten Raum. Daher sind auch hier zusätzliche Beschränkungen anzuordnen.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 1 IfSBG NRW eingeräumte Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden.

Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen.

Größere Zusammenkünfte von Menschen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Dies gilt insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol. Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Durch die mit Hilfe dieser Maßnahmen bezweckte verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Die getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und somit notwendige Maßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren lokalen Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung und dienen somit einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Insbesondere die Anordnung einer Maskenpflicht auf Straßen-Wegen und Plätzen stellt einen geringen Eingriff dar, ist aber nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts geeignet, sich und andere vor einer Infektion zu schützen. Sie ist daher verhältnismäßig.

Auch die Anordnung einer Maskenpflicht auf dem Schulgelände und im Schulgebäude stellt ein mildes Mittel zur Unterbindung der Ansteckung dar.

Allein eine Festlegung einer maximalen Teilnehmerzahl für Feste im öffentlichen Bereich würde zu einer Verdrängung von Familienfeiern in private

Räume führen und daher nicht ausreichen, die Verbreitung des Virus wirksam zu stoppen. Ein milderer Mittel, das zum gleichen Erfolg führt, ist nicht ersichtlich.

Daher ist eine Festlegung der Teilnehmerzahl auch bei Veranstaltungen im privaten Raum erforderlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richt-hofen-Str. 8, 48145 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster erhoben werden.

**Hinweise:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Münster kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Ahlen, den 22.10.2020  
Der Bürgermeister  
Dr. Alexander Berger

